



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die von der die Fa. Awinta GmbH (AWINTA) gelieferten Hard- und Softwarekomponenten (nachfolgend „System“ genannt) für das azh TiM-System der azh GmbH (azh), wie im Lieferumfang spezifiziert. AWINTA behält sich vor, die im Lieferumfang genannten Geräte durch gleich- oder höherwertige Geräte anderer Hersteller zu ersetzen.

Andere als die genannten Lieferungen und Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages und sind bei Bedarf separat zu bestellen. Leistungen bezüglich der Software „azh TiM“ regelt ausschließlich der mit der azh abgeschlossene Lizenz- und Servicevertrag.

§ 2 Lieferung und Installation

(1) Lieferzeitpunkt

Die Lieferung des Systems erfolgt zu dem bei Auftragserteilung festgelegten Zeitpunkt, in der Regel 2 Wochen nach Vertragsabschluss. Eine Änderung des Lieferzeitpunktes kann im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

(2) Lieferung und Installation

Die technische Vorbereitung und Anlieferung des Systems erfolgt durch AWINTA und ist durch die einmalige Installations- und Einweisungsgebühr gedeckt. AWINTA wird das angelieferte System in Betriebsbereitschaft versetzen und diese in einem Übergabeprotokoll festhalten. Mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Systems auf den KUNDEN über. Der KUNDE ist verpflichtet vorab gelieferte Teile des Systems bis zur Installation durch AWINTA auf eigene Kosten und Risiken aufzubewahren.

(3) Einweisung und Schulung

AWINTA weist das Personal in die Benutzung des Systems im vereinbarten Umfang ein.

§ 3 Abgrenzung

Durch Eingriffe von außen (nicht durch Fachkräfte der AWINTA) kann der Betrieb des Gesamtsystems beeinträchtigt oder sogar verhindert werden. Die Beseitigung von derartigen Störungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu zählen insbesondere auch Betreuungsleistungen, welche durch

- geänderte Konfigurationsdateien (nach Abschluss der Installation durch AWINTA und Abnahme durch den KUNDEN) entstehen
- Verwendung / Einspielung von nicht durch AWINTA oder azh gelieferter Software-Versionen (Anwendungsprogramme) entstehen.
- den Anschluss nicht von AWINTA gelieferten Hardware-Komponenten auftreten
- das Auftreten von Computer-Viren eintreten

§ 4 Zahlungsweise

Alle fälligen Zahlungen aus den abgeschlossenen Verträgen erfolgen ausschließlich durch Lastschrift, erstmals bei Installation des Systems für den Rest des laufenden Kalendermonats und später jeweils zu Beginn eines Monats. AWINTA wird ermächtigt, die fälligen Beträge per Lastschriftverfahren von einem vom KUNDEN zu bestimmenden Konto einzuziehen.

Bei Zahlungsverzug ist AWINTA berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt.

Der KUNDE kann ein Leistungsverwirkungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen; eine Aufrechnung ist nur mit einer Forderung zulässig, die von AWINTA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

AWINTA behält sich vor, Kostensteigerungen im Wartungsservice (im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung) mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten weiterzugeben. Im Falle einer Preisanhebung von mehr als 15 % p. a. hat die der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum ersten Monat der Gebührenerhöhung.

II. Bestimmungen für Hardware-Wartungsvertrag und Mietvertrag

§ 1 Gewährleistung und Wartungsumfang



(1) Gewährleistungsverpflichtung

AWINTA verpflichtet sich während der Laufzeit des Vertrages das von AWINTA gelieferte System betriebsbereit im vereinbarten Funktionsumfang dem KUNDEN zum vereinbarten Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

(2) Mitteilungsverpflichtung

Der KUNDE hat auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich dem Hotline-Service der azh mitzuteilen.

(3) Gewährleistungsumfang

a. Hotlinebenutzung

Für Anfragen steht die azh-Hotline zu den bekannten Hotline-Zeiten zur Verfügung (siehe Servicevertrag azh TiM). Betrifft die Anfrage das durch AWINTA gelieferte System, erfolgt ein Rückruf mit anschließender Überprüfung durch die AWINTA-Hotline.

b. Hardwarewartung

Für alle entstehenden Schäden am System, deren Ursache Alterung, Abnutzung, Verschleiß sowie Materialfehler sind, wird AWINTA im Rahmen des Vertrages kostenlos alle Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) durchführen.

Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen innerhalb der üblichen Wartungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 18.30 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage). AWINTA garantiert eine Reaktionszeit von 24 Stunden an den örtlichen Werktagen. Bei allen gemeldeten Störungen wird AWINTA innerhalb dieser Frist mit der Fehlerbehebung beginnen und versuchen diesen schnellstmöglichst zu beseitigen. Eine Garantie, dass Instandsetzungsarbeiten in allen Fällen innerhalb der 24-Stundenfrist abgeschlossen sind, kann nicht gegeben werden.

AWINTA wird Störungen nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Austausch von Teilen oder ganzen Geräten beheben. Die Bereitstellung von Austauschgeräten erfolgen in der Regel durch Versand. Bei Bedarf wird AWINTA dem KUNDEN für die Dauer der Reparatur ein möglichst baugleiches Ersatzgerät leihweise kostenlos liefern und zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht vorrätig sein, so wird AWINTA leihweise ein Ersatzgerät liefern und zur Verfügung stellen, das die vergleichbaren technischen Funktionen erfüllt. Ist die Reparatur des Kundengerätes nicht mehr möglich, da dies technisch veraltet ist, so ist AWINTA nur verpflichtet, ein Ersatzgerät für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Erstattung von bereits entrichteten Gebühren entsteht hieraus nicht. Ein Gerät gilt dann als technisch veraltet, wenn es älter als 36 Monate ab Herstellungsdatum ist.

Im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten ausgetauschte Teile oder Geräte gehen in das Eigentum von AWINTA über, die eingebauten dementsprechend in das Eigentum des KUNDEN. AWINTA behält sich vor, den Aufwand für eine auf Kundenwunsch durchgeführte Rücklieferung der ausgetauschten Teile oder Geräte zu berechnen. Dies betrifft insbesondere eventuell erforderliche Datenübernahmen.

c. Softwarepflege

Die Softwarepflege für das azh TiM-System ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und erfolgt ausschließlich über azh.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

Der KUNDE verwendet ausschließlich Zubehör und Materialien (z.B. Farbbänder, Etiketten, Magnetbänder, Disketten) die AWINTA geliefert oder zur Verwendung empfohlen hat.

Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an System- bzw. Anwendersoftware, Änderungen des Aufstellungsortes oder der Konfiguration, sonstige technische Eingriffe, das Einspielen nicht durch AWINTA oder azh gelieferter Software und das Anbringen oder Anschließen von Zusatzgeräten am System dürfen nur von AWINTA-Fachkräften durchgeführt werden.

Der KUNDE stellt AWINTA die betroffenen Systemkomponenten zur Beseitigung der Störungen zur Verfügung, gewährt den Mitarbeitern von AWINTA den Zutritt zum System und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen. Aufwendungen, die AWINTA aus unnötigen Alarmierungen des Störungsdienstes bzw. durch Wartezeiten entstehen, sind nicht im Rahmen dieses Vertrages abgedeckt.

Der KUNDE verpflichtet sich, einfache Arbeiten und Diagnosen durch telefonische Anweisung selbst auszuführen und im Störfall die für die zeitnahe Abwicklung benötigten AWINTA-Formulare korrekt zu erstellen.

Der KUNDE trifft selbst regelmäßig und, soweit technisch möglich, vor Beginn der Leistung alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten.

Vom kostenlosen Wartungsumfang im Rahmen dieses Vertrages ausgeschlossen sind alle Störungen, die infolge von Nichtbeachtung der vorgenannten Leistungsvoraussetzungen notwendig werden oder durch mutwillige Beschädigung, Überbeanspruchung der Geräte, unsachgemäße Behandlung oder durch den Betrieb in ungeeigneter Umgebung (z. B. zu hohe Umgebungstemperatur, schlechte Belüftung) entstanden sind. Diese, sowie auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Wartungszeiten ausgeführten Wartungsarbeiten, sind gesondert entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste zu vergüten.



Gleiches gilt für alle Verbrauchs- und Zubehörmaterialien (wie z.B. Farbbänder, Batterien, Druckköpfe), sowie zusätzliche auf Wunsch des KUNDEN durchgeführte Instandhaltungsarbeiten, wie das Anbringen von Zusatzgeräten, die Änderung des Aufstellungsortes, Umrüstungen an den Geräten, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen an den Systemen und Schönheitsreparaturen.

§ 3 Haftung

AWINTA haftet nicht für Schaden, die auf unzureichenden Schutzvorkehrungen des KUNDEN gegen den Verlust von Daten oder auf sonstige Ursachen für Datenverluste beruhen.

Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, auch für Folgeschaden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AWINTA. In diesem letzteren Falle ist die Haftung von AWINTA auf das fünffache der jeweiligen Monatsgebühr begrenzt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die gerade deshalb erfolgt sind, um den KUNDEN gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden abzusichern.

III. Ergänzende Bestimmungen zum Hardware-Wartungsvertrag:

§ 1 Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den KUNDEN in Kraft, läuft auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende des nach Vertragsabschluss laufenden Kalenderjahres nicht gekündigt werden. Ab dem Folgejahr kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 15. bzw. 30. des Monats, der der tatsächlichen Installation folgt, zu erbringen; bei nachträglichen Vertragsabschlüssen gilt der 15. bzw. 30. des Monats, der auf das Unterzeichnungsdatum folgt.

IV. Ergänzende Bestimmungen zum Mietvertrag

§ 1 Urheber- und Eigentumsrechte

AWINTA bleibt Eigentümer der Vertragsgegenstände. Für die Laufzeit des Vertrages wird dem KUNDEN ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht am System eingeräumt. Der Umfang des Nutzungsrechtes ist auf die Betriebsstätte des Kunden beschränkt. Kopien der Software darf der KUNDE nur in dem für die bestimmungsmäßige Systemnutzung erforderlichen Umfang erstellen. Die Nutzung einzelner Vertragsgegenstände (Hard- und Softwarekomponenten) ist nur im Rahmen des gelieferten Gesamtsystems erlaubt. Der KUNDE ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht sowie sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Soweit durch diese Vertragsbedingungen nicht erfasst, gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller.

§ 2 Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den KUNDEN und AWINTA in Kraft. Die Vertragsdauer erstreckt sich auf den ab Betriebsbereitschaft des Systems (Installation) laufenden Monat, sowie die anschließend vereinbarte Mietdauer (z. B. 36 oder 48 Monate).

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Nach Ende der Vertragslaufzeit wird der KUNDE das System mit allen gemieteten Komponenten an AWINTA zurückgeben. Sämtliche vom KUNDEN erstellten Programmkopien und Datenträger sind unwiederbringlich zu löschen. Der Rücktransport des Systems erfolgt auf Risiken und Kosten des KUNDEN.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen

AWINTA kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eines Erfüllungsgehilfen bedienen und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWINTA GmbH. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind sie durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Die übrigen Bestimmungen bleiben dabei unberührt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bietigheim-Bissingen.